

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. März 1880.

1. Wassersteuer.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats vom 20. Februar einverstanden.

2. Besteuerung der zum Geschäftsbetriebe gehaltenen Pferde.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Steuerdeputation aufzufordern, vor der Vorlage des nächstjährigen Steuergesetzes einen Bericht darüber einzureichen, ob es sich nicht empfehle, die Steuer für Pferde nach drei Klassen zu erheben, von denen die erste die Zugpferde, die dritte diejenigen Pferde, die lediglich zum Erwerb dienen, die zweite alle übrigen Pferde bilden, und zwar so, daß für ein Pferd dritter Klasse M. 10, für ein Pferd zweiter Klasse M. 20, und für ein Pferd erster Klasse M. 30 erhoben werden, und daß die Besitzer mehrerer Pferde erster Klasse für das zweite Pferd M. 40, für das dritte M. 50 und so fort für jedes weitere Pferd M. 10 mehr bezahlen.

3. Rückerstattung von Grundsteuern.

Die Bürgerschaft hat von dem Bericht Kenntniß genommen.

4. Budget für das Jahr 1880.

Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke oder die Polizeidirection zu beauftragen, baldigst einen Bericht darüber zu erstatten, wo und wie ein öffentlicher Marktplatz in der Südevorstadt herzurichten sei.

Consumtionsabgabe.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Verordnung vom 26. Juni 1834, §§ 6 und 56, sowie die Verordnung vom 25. December 1848, §§ 2 und 3, wonach von consumtionspflichtigen Gegenständen während der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr die Steuer erhoben wird, dahin abgeändert werden, daß die Steuer im Sommer von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends bezahlt werden kann.

Luftfuhrwerke.

Die Bürgerschaft wünscht, daß auch die Luftfuhrwerke mit Controllzeichen versehen werden.

Weggeld.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Steuerdeputation zu einem Bericht aufzufordern, ob es sich empfiehlt, bei Entrichtung des Weggeldes Quittungen auszugeben.

Vormundschaftsbehörde.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Vormundschaftsbehörde zu einem Gutachten darüber zu veranlassen, ob es sich empfehle, die Vormundschaftsordnung dahin abzuändern, daß es den Vormündern gestattet werde, Pupillengelder auch in guten Staatspapieren anzulegen. Ferner hat sie beschloffen, daß eine Deputation niedergesetzt werde, mit dem Auftrage, eine Revision der gesamten Vormundschaftsordnung vorzunehmen, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.